

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. (04/2021)
zur Aufhebung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung Nr. (03/2021) des
Landkreises Osnabrück zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel
(GeflPestSchV*)**

Aufgrund § 44 der Geflügelpest-Verordnung hebe ich meine Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 04.03.2021, Nummer (03/2021), auf.

Diese Allgemeinverfügung tritt am **Samstag, den 03.04.2021, 00.00 Uhr in Kraft.**

Das Beobachtungsgebiet wurde aufgrund der amtlichen Feststellung des Ausbruchs der Geflügelpest vom 03.03.2021 in der Stadt Versmold, Kreis Gütersloh (21-015-00289) ausgewiesen (Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 13/2021). Das Ausbruchsgeschehen wurde nun abgeschlossen. Die Allgemeinverfügung wird mit Wirkung vom 03.04.2021, 00.00 Uhr aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, erhoben werden. Die Klage ist gegen den Landkreis Osnabrück zu richten.

Hinweis:

Ich weise darauf hin, dass die Allgemeinverfügung über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Aviäre Influenza Nr. (02/2020) vom 12.11.2020 für sämtliches im Landkreis Osnabrück gehaltenes Geflügel weiterhin gilt.

Osnabrück, den 01.04.2021
Im Auftrag

Gez.
(Dr. Fritzemeier)
Ltd. Veterinärdirektor

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der zurzeit geltenden Fassung